



Kindertagesstätte St. Michael Ersingen



Liebe Kinder und Eltern der Kita St. Michael,

am vergangenen Sonntag war **Muttertag**, der **Vatertag** folgt in Kürze. Dies ist normalerweise für uns in der Kita ein Anlass, mit den Kindern eine Überraschung für die Mamas und Papas vorzubereiten. Aber in diesem Jahr ist eben so manches anders. Da die meisten Kinder von Euch im Moment nicht in die Kita gehen können, haben sich die Erzieherinnen eine kleine **Überraschung** ausgedacht, die ihr in Eurem Briefkasten gefunden habt.



Wir wollen damit allen Mamas und Papas stellvertretend für Euch, liebe Kinder, „DANKE“ sagen. Danke für das, was Ihr in dieser Zeit alles leistet. Neben den „normalen Elternpflichten“ übernehmt Ihr gerade noch alles, was die Kinder sonst in Kindergarten, Schule, Turnverein etc. machen. Und das vielleicht auch noch neben dem Homeoffice und mit allen Einschränkungen, die das Leben gerade mit sich bringt. Wir sind uns bewusst, dass dies wirklich eine große Herausforderung für Eltern ist. Für diese starke Leistung möchten wir von Herzen **DANKE** sagen.

Für die Kinder (und auch für die Geschwister) haben wir ebenfalls eine kleine Überraschung dazu gelegt, denn auch für Euch ist diese Zeit nicht leicht. **Und wir vermissen Euch.**



Am vergangenen Sonntag war nicht nur Muttertag, sondern wir wollten auch mit Euch und der ganzen Gemeinde den Festgottesdienst zum **50-jährigen Jubiläum der Kita St. Michael** feiern. Leider war das nicht möglich. Umso mehr freut es uns, dass wir es mit Eurer Hilfe geschafft haben, über **50 Regenbogenbilder an unserem Kindergartenzaun** aufzuhängen. Er sieht wunderschön bunt aus und soll für uns alle ein Hoffnungszeichen sein, dass irgendwann alles wieder besser wird.

Wer noch keinen Regenbogen gemalt hat, darf dies natürlich auch gerne noch weiterhin tun. Wir freuen uns über jedes Bild von Euch.

Macht es gut, bleibt gesund und hoffentlich bis bald.

Eure Erzieherinnen aus der Kita St. Michael

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach

E-Mail gemeinde@kaempfelbach.de
Internet www.kaempfelbach.de

RATHAUS ERSINGEN

Kelterstr. 1, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07231 8866-0

Ämter: Bürgermeister
Hauptamt
(Ordnungsamt, Bürgerbüro)
Bauamt

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Besprechungstermine sind nach Vereinbarung mit dem Sekretariat möglich – Telefon 07231 8866-12

RATHAUS BILFINGEN

Hauptstr. 17, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07232 2350

Ämter: Hauptamt
(Liegenschaftsamt, Standesamt, Bürgerbüro)

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Wassermeister Jürgen Wessinger, Telefon 0171 3854394

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Kostenfreie Rufnr. **116 117**

an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **07 11 - 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

07231 969 2969

Helios Klinikum Pforzheim (Mi. 15-20 Uhr, Fr. 16-20 Uhr, Sa. So. und Feiertag 8-20 Uhr). Telefonische Terminabsprache sinnvoll.

Bereitschaftsdienst der Apotheken (ab 8.30 Uhr)

Samstag, 16.05.2020

Enztal-Apotheke, Westl. Karl-Friedr.-Str. 47, Telefon 07231-5875116

Sonntag, 17.05.2020

Vitalwelt-Apotheke in der Arcus-Klinik, Pforzheim, Rastatter Str. 17–19, Telefon 07231-2988040

Mittwoch, 20.05.2020

Nordstadt-Apotheke, Pforzheim, Ebersteinstr. 39, Tel. 07231-33462

Rats-Apotheke, Pforzheim-Eutingen, Hauptstr. 99, Tel. 07231-50072

Apotheken-Notdienstfinder unter kostenfreier Festnetz-Nr. **0800-002 28 33**, von jedem Handy ohne Vorwahl oder per SMS „apo“ unter **2 28 33** (je max. 69 ct/Min) sowie unter www.aponet.de.

Zahnärztlicher Notdienst erfragen unter **06 21 38 00 08 18** **Notrufe**

Polizei	110
Feuer + Notruf (lebensbedrohliche Situation)	112
DRK Krankentransport	07231 19222
DRK Hausnotruf	07231 373-288

Erdgas Südwest GmbH Ettlingen
Störungsmeldestelle Strom
Erdgas
Kabel BW
Bezirkszentrum Birkenfeld

07243 216-0
0800 3629477
01802 056229
01806 888150
07231 4541

• **BioWärme Ersingen**

Geschäftsstelle Tel. 07231 981520 – www.biowaerme-ersingen.de

Störungen/Umstellung auf Nahwärme: Tel. 07231 5660060
täglich 8.00 - 20.00 Uhr

Beratung und Hilfe

• **Sozialstation Kämpfelbach e.V.**

Laubigstr. 1, Telefon: 07231 88677-0; Fax: 07231 88677-19

E-Mail: info@sozialstation-kaempfelbach.de

www.sozialstation-kaempfelbach.de

Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Ambulante Pflege: 07231 88677-26

Rufbereitschaftsnummer: 0171-8211953

Tagespflege: 07231 88677-20, Mo. – Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Beratungsstelle für Hilfen im Alter** Isolde Renner-Rosentreter, Markus Schweizer, Caritas Pforzheim e.V., Telefon 07231 128131 oder 07231 128130, isolde.renner@caritas-pforzheim.de; markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

• **Frühe Hilfen des Caritasverbandes e.V.:** Familienhebamme, Kinderkrankenpflegerin, Familienbegleitung u. -pflege. Unterstützung für Familien mit Kindern unter 3 J. Tatjana von Thaden, 07231 128-844, E-Mail: tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de, www.caritas-pforzheim.de

• **Mobbing-Hotline Baden-Württemberg:** Mo. – Fr. von 8–22 Uhr, Tel. 01802 6622464 (6 Cent pro Anruf, keine Zeitbegrenzung)

• **Beratung zu HIV u. AIDS**, Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstr. 28, Pforzheim. Tel.: 07231 308-9580, Sprechzeiten: Di. 13.30-18 Uhr (bis 19.30 Uhr n.V.), Do. 8-14 Uhr (ab 7 Uhr n.V.). **AIDS-Hilfe** Pforzheim e.V., Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim, Tel. 07231 441110, E-Mail: info@ah-pforzheim.de; Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 9-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

• **miteinanderleben e.V.**, Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur, Naglerstr. 2b, Pforzheim, Tel.: 07231 133310, Fax: 07231 1333199, www.miteinanderleben.de

• **Diakonie Pforzheim:** Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41 Pforzheim u. i.d. Diak. Beratungsst. Mühlacker, Hindenburgstr. 48, **Fachstelle f. häusl. Gewalt:** Terminvergabe Tel. 07231 42865-0; **Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim:** Tel. 07231 45763-0.

• **Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH**, Themen Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Wurmberger Str. 4a, Pforzheim, Tel. 07231 7787050, www.diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de

• **Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung**, Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust u. gesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtl. Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheim. Stadtmission e.V., Westl. 120, Pforzheim, Tel. 07231 566196-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de

• **pro familia Pforzheim e.V.**, Parkstr. 19-21, Pforzheim, Tel. 07231 6075860

• **Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen** Beratung u. Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige u. deren Angeh. Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 922770, Mo. + Di. + Do. 9.00 - 12 und 14 - 18 Uhr, Mi. 14 - 18 Uhr, Fr. 9 - 13 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

• **Anne Marie Rouvière-Petruzzi, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.** Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 3089692, Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de

• **Psychoziale Krebsberatungsstelle für Betroff. u. Angeh.** Einzel-, Paar- o. Familiengespräche u. fachl. gel. Gesprächs- und Entspannungsgruppen, Kanzlerstr. 2 - 6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231-9698900, Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

• **Gesundheitsamt, Gesundheitsförderung und Prävention** Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 30875, E-Mail: gf@enzkreis.de

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

22.04.2020 in Pforzheim: **Lian Albert**

Eltern: Tobias und Mona Oelker, geb. Haag, Hochgerichtstr. 6, Kämpfelbach-Ersingen

Sterbefälle

07.05.2020 in Pforzheim

Franz Kreiner, 89 Jahre, früher Große Brunnenstr. 1/1, Kämpfelbach-Bilfingen

10.05.2020 in Kämpfelbach

Gerda Gartner geb. Bechtold, 95 Jahre, Laubigstr. 1, Kämpfelbach-Ersingen

Fundbüro

OT Bilfingen

- 1 weiße Box für Kopfhörer

Sperrmüllbörse / Umweltecke

Restmüll / Bioabfall

Ersingen/Bilfingen: Samstag, 23. Mai 2020



Leerung der grünen Tonne

OT Ersingen

Freitag, 29. Mai 2020

Dienstag, 2. Juni 2020

flach
rund

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Ispringen und Königsbach

Mai	Ispringen	Königsbach	Mai	Ispringen	Königsbach
1 Fr	Maifeiertag		17 So		
2 Sa	13:00 – 16:00	8:30 – 11:30	18 Mo		
3 So			19 Di		14:00 – 17:30
4 Mo			20 Mi		14:00 – 17:30
5 Di		14:00 – 17:30	21 Do	Himmelfahrt	
6 Mi	9:00 – 12:30	14:00 – 17:30	22 Fr		14:00 – 17:30
7 Do	14:00 – 17:30	14:00 – 17:30	23 Sa	8:30 – 11:30	13:00 – 16:00
8 Fr	9:00 – 12:30	14:00 – 17:30	24 So		
9 Sa	8:30 – 11:30	13:00 – 16:00	25 Mo		
10 So			26 Di	14:00 – 17:30	
11 Mo			27 Mi		9:00 – 12:30
12 Di			28 Do	14:00 – 17:30	9:00 – 12:30
13 Mi	14:00 – 17:30	9:00 – 12:30	29 Fr		9:00 – 12:30
14 Do		9:00 – 12:30	30 Sa	13:00 – 16:00	8:30 – 11:30
15 Fr	14:00 – 17:30	9:00 – 12:30	31 So	Pfingstsonntag	
16 Sa	13:00 – 16:00	8:30 – 11:30			



**Altglas
ist
Rohstoff**

Amtliche Bekanntmachungen

Mit Beschluss vom 9. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert.

Die wesentlichen Änderungen zum 11. Mai:

- Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
- Fahrschulen können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen.
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen.
Dazu zählen:
 - Massagestudios
 - Kosmetikstudios
 - Nagelstudios
 - Tattoo-Studios
 - Piercingstudios
- Ab 11. Mai sind in Friseursalons gesichtsnahe Dienstleistungen wie wie Bartpflege, Wimpern färben und Augenbrauen zupfen wieder gestattet. Auch Kosmetikstudios dürfen diese Arbeiten durchführen.
- Vergnügungstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen.
- Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen. Fragen und Antworten zu dem Thema finden Sie hier.
- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.
- Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
- Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.

Zum 18. Mai 2020 wird es weitere Öffnungen im Bereich Gastronomie und Tourismus geben:

- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Alle Regelungen der Verordnung im Detail finden Sie hier:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

Die ausführliche Verordnung der Landesregierung in der konsolidierten Fassung vom 9. Mai 2020 finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kämpfelbach.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kämpfelbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kämpfelbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kämpfelbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) der aktiven Einsatzabteilung
 - b) der Altersabteilung
 - c) der Jugendfeuerwehr
 - d) der Minifeuerwehr

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt,

die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Minifeuerwehr

- (1) Die Minifeuerwehr besteht aus der Kindergruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Minifeuerwehr können Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind.
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Minifeuerwehr zur Minifeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Minifeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er das 9. Lebensjahr vollendet.
- (4) Der Leiter der Minifeuerwehr und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Minifeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Minifeuerwehr muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Leiter der Minifeuerwehr und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Leiter der Minifeuerwehr ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Minifeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. Leiter der Minifeuerwehr,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Hauptversammlung.

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer

haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss aus dessen Mitte auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und aus acht, auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten, Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen.

- (5) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Verwalter der Sonderkasse ist der Leiter der Jugendfeuerwehr.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 07.04.2008 außer Kraft.

Kämpfelbach, den 11.05.2020

Udo Kleiner
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 21.05.2019 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach am 11.05.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und angeordnete Bereitschaften auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird je Feuerwehrangehörigen und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs.1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 14,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| – Grundausbildungslehrgang | 120,00 Euro; |
| – Sprechfunklehrgang | 40,00 Euro; |
| – Atemschutzlehrgang | 60,00 Euro; |
| – Truppführerlehrgang | 70,00 Euro; |
| – Maschinistenlehrgang | 70,00 Euro; |
| – Atemschutzfortbildung | 15,00 Euro; |
| – Leistungsabzeichen | 50,00 Euro. |

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädi-

gung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1600 Euro/ Jahr
1. Stv. Kommandant	800 Euro/ Jahr
2. Stv. Kommandant	800 Euro/ Jahr
Jugendfeuerwehrleitung (pauschal)	800 Euro/ Jahr
Minifeuerwehrleitung (pauschal)	400 Euro/ Jahr
Gerätewarte (pro Gerätewart)	500 Euro/ Jahr
Atemschutzgerätewart	250 Euro/ Jahr

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5 und der §§ 3 bis 5, gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die die Entschädigungssatzung vom 12.03.2001, zuletzt geändert am 07.04.2008 außer Kraft.

Kämpfelbach, den 11.05.2020

Udo Kleiner
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Erneuerung EÜ Bilfingen, km 17,0+01 Strecke 4200 Karlsruhe-Mühlacker in der Gemeinde Kämpfelbach, OT Bilfingen, Enzkreis

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt: Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Bilfingen über die Kirchgrundstraße in der Gemeinde Kämpfelbach, Landkreis Enzkreis, auf der Strecke 4200 Karlsruhe- Mühlacker, km 17,0+01.
Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die bestehende Eisenbahnüberführung, bestehend aus Walzträger in Beton zurückzubauen und standortgleich mit einer Halbrahmenbrücke aus Stahlbeton mit parallel verlaufenden Flügelwänden zu ersetzen. Dies soll einen gefährdungsfreien Bahnbetrieb sicherstellen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

– Es ist ein fast vollständiger Rückbau des bestehenden Bauwerks vorgesehen. Dazu ist der Einbau von Hilfsbrücken vorgesehen, um

den Bahnverkehr während der Bauzeit aufrecht erhalten zu können. Zur Tiefengründung der Hilfsbrücken und Gleislängesverbauten werden Bohrträger eingebracht. Das neue Rahmenbauwerk wird in zwei Hälften seitlich hergestellt und unter den Hilfsbrücken eingeschoben. Im Anschluss werden die Flügelwände hergestellt.

- Im Vorfeld werden sechs Oberleitungsmaste und das ungenutzte Oberleitungsmastfundament rückgebaut, um anschließend außerhalb des Baufelds mit zwei Flachmastpaaren, einem Winkelmastpaar als Abspannmast und einem Winkelmast mit Mehrgleisausleger neu erstellt zu werden. Die Oberleitung wird angepasst.
- Die künftige Entwässerung erfolgt über die Sickerwände hinter den Widerlagern. Die Brückentwässerung wird über einen Revisions-schacht an die Kanalisation der Gemeinde in der Straße vorgesehen.
- Um für die neue Eisenbahnüberführung eine lichte Weite von 6,0 m und die lichte Höhe von 4,0 m zu erreichen, wird die Kirchgrundstraße im Zuge der Baumaßnahmen auf einer Strecke von etwa 55 m um ca. 0,70 m abgesenkt. Auch wird der Kreuzungswinkel zwischen der Eisenbahnüberführung und der Kämpfelbachstraße zur besseren Einsicht geändert. Die einmündende Remchinger Straße wird ebenfalls auf einer Länge von 10 m der Tieferlegung angepasst.
- Die Absenkung der Fahrbahn erfordert Anpassungen an den angrenzenden Grundstücken und deren Einfriedungen, sowie an drei Entwässerungsschächten.
- Die vom Gehweg der Kirchgrundstraße zum Haltepunkt Bilfingen führende Treppe wird aufgrund der Tieferlegung der Straße vollständig neu errichtet.
- Aufgrund der Aufweitung des Brückenbauwerks und der damit verbundenen Tierferlegung der Kirchgrundstraße werden Leitungen von Versorgungsträgern teilweise um- und tiefergelegt.
- Baustelleneinrichtungsflächen werden im unmittelbaren Umfeld, sowie westlich und nördlich der Eisenbahnüberführung geplant.
- Bauzeitlich ist der Zugang zum westlichen Bahnsteig des Haltepunkts Bilfingen durch das geplante Baufeld über Flächen, die derzeit als Zufahrt für die angrenzende Bebauung, Kirchgrundstraße 1 a bis 1d vorgesehen.

2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.05.2020 bis einschließlich 24.06.2020** während der Dienststunden in der Gemeinde Kämpfelbach, Rathaus Ersingen im Foyer, Kelterstraße 1, 75236 Kämpfelbach/OT Ersingen zur Einsicht aus.
Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation im Rathaus eine Alltagsmaske zu tragen ist.
4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können **bis einschließlich 08.07.2020** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe oder bei der o.g. Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.
Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/311“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.
Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an, tritt gemäß § 19 AEG eine Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.
Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt der Gemeinde ausgelegten Unterlagen.
9. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklärung_RPen.pdf abgerufen werden.

 **Freiwillige Feuerwehr Kämpfelbach** www.feuerwehr-kaempfelbach.de

Aufgrund der aktuellen Situation wird das diesjährige Kelterhoffest am 30. und 31. Mai der Feuerwehr Kämpfelbach im Feuerwehrhaus Ersingen abgesagt.
Bleiben Sie weiterhin gesund! gez. Kommandant

Schulverband „Bildungszentrum Westlicher Enzkreis“

Veröffentlichung von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden

Dringende Angelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 43 Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) können ohne eine frist- und formlos einberufene Verbandsversammlung entschieden werden, wenn eine solche Sitzung aufgrund der aktuellen Lage nicht abgehalten werden kann. In diesen Fällen kann die Entscheidung nur durch eine Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden gem. § 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 43 Abs. 4 GemO erfolgen.

Auf der Grundlage des einheitlichen Meinungsbildes, sowohl der Bürgermeister der Verbandsgemeinden als auch der Vertreter der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung hat der Verbandsvorsitzende Bürgermeister Genthner folgende Eilentscheidungen getroffen:

Projekt:
Bildungszentrum Königsbach-Stein
Sanierung Decken/Beleuchtung, WC Kern 1 und Lüftung Sporthalle

Die Aufträge für die notwendigen Bauleistungen werden erteilt:

Vergabe-Nr.	Leistung	Firma	Angebotspreis
2020.02-01	Abbruch- und Rückbauarbeiten, Schadstoffsanierung – Sanierung Decken 9. BA	Eber GmbH, 70173 Stuttgart	21.587,79 €
2020.02-02	Abbruch- und Rückbauarbeiten, Mauer- u. Betonarbeiten, Sanierung WC Kern 1	Reutlinger Abbruch GmbH, 72800 Eningen unter Achalm	34.164,90 €
2020.02-03	Trockenbauarbeiten – Sanierung Decken 9 BA	Mohr & Hornikel GmbH, 76228 Karlsruhe	47.482,07 €
2020.02-04	Trockenbauarbeiten – Sanierung WC Kern 1	Exklusiv Innenausbau GmbH, 76593 Gernsbach	46.645,31 €
2020.02-05	Maler- und Lackierarbeiten – Sanierung Decken/Beleuchtung 7. u. 8. BA, WC Kern 1	Malergeschäft Hans-Günther Wagner, 98617 Meiningen	53.167,42 €
2020.02-06	Fliesen- und Plattenarbeiten – Sanierung WC Kern 1	Dieter Kümmer e.K., 75015 Rinklingen	57.233,53 €
2020.02-07	Tischler- und Beschlagarbeiten – Sanierung WC Kern 1	Ullrich Müller Schreinerei, 76646 Bruchsal	33.003,46 €
2020.02-08	Gerüstarbeiten – Sanierung WC Kern 1	Tobias Schwender Gerüstbau, 75203 Königsbach-Stein	3.973,24 €
2020.02-09	Elektroinstallationsarbeiten – Sanierung Decken/Beleuchtung, WC Kern 1 u. MSR-Verkabelung Lüftung Sporthalle	Kling Haustechnik, Eisingen	64.053,65 €
2020.02-10	Sanitär- und Heizungsarbeiten – Sanierung Decken E3, WC Kern 1 und Lüftung Sporthalle	Neff Sanitär GmbH, Pforzheim	264.231,17 €
2020.02-11	Lüftungsarbeiten – Sanierung Decken E3, WC Kern 1 und Lüftung Sporthalle	ProLuft GmbH, Sersheim	362.114,43 €

Die Prüfung der Angebote ergab sehr gute wirtschaftliche Ergebnisse. Neun der elf Gewerke lagen deutlich unter den Kostenschätzungen.

gez.
Heiko Genthner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden



Landratsamt Enzkreis

Seit Dienstag, 12. Mai:

Recyclinghöfe im Enzkreis wieder regulär geöffnet

Seit Dienstag, 12. Mai, sind alle Recyclinghöfe des Enzkreises für die Kundschaft wieder regulär geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Das Landratsamt weist jedoch darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. (enz)



Müll gehört NICHT in Wald, Feld und Flur.



Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag?

Nicht Gesundheitsamt, sondern Regierungspräsidium ab sofort richtiger Adressat für Antrag

Wer durch eine behördliche Anordnung in häusliche Isolation („Quarantäne“) geschickt wurde, kann nach dem Infektionsschutzgesetz Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstausschlag haben. Das gilt auch für Eltern, die unter zumutbarem Aufwand keine Betreuung für ihre Kinder gefunden und dadurch einen Verdienstausschlag zu beklagen haben. Bei den Leistungen handelt es sich um Landesmittel.

Ein entsprechender Entschädigungsantrag konnte bislang bei den Gesundheitsämtern gestellt werden. Um diese zu entlasten, hat das Ministerium für Soziales und Integration kürzlich die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen. Für Menschen, die in der Stadt Pforzheim oder im Enzkreis wohnen, ist damit nun das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Die Antragstellung kann online abgewickelt werden unter www.ifsg-online.de. Auf dieser Website finden sich zudem nützliche Hintergrundinformationen. Anträge, die bereits gestellt wurden, leitet das Gesundheitsamt an das Regierungspräsidium weiter.

Eine mit dem neuartigen Coronavirus infizierte Person, bei der durch einen Test die Infizierung nachgewiesen wurde, hat allerdings keinen Anspruch auf eine Verdienstausschlag-Entschädigung. Bei ihr handelt es sich im Sinne des Gesetzes um einen Kranken. In diesem Fall greift grundsätzlich das Entgeltfortzahlungsgesetz. (enz)

Kreisverwaltung weitet Terminvergabe aus Nur noch mit Mund-Nasen-Schutz zum Landratsamt

Im Zuge der dieser Tage in Kraft getretenen teilweisen Lockerungen der Corona-Beschränkungen wird die Terminvergabe beim Landratsamt Enzkreis ab Donnerstag, 7. Mai, ausgeweitet. Damit sind nicht mehr wie in den vergangenen Wochen nur noch die allernotwendigsten persönlichen Vorsprachen in der Kreisverwaltung möglich: Auch für „ganz normale“ Angelegenheiten werden wieder Termine vergeben.

„Damit es für die Kundschaft nicht zu Wartezeiten im Haus und damit auch nicht zu Menschenansammlungen kommt, achten wir sehr darauf, zwischen den Terminen ausreichend Zeit einzuplanen“, betont die Leiterin des Personal- und Organisationsamtes, Evelyn Foerster. Wer einen Termin beim Landratsamt vereinbaren möchte, sollte sich – falls bekannt – am besten an die zuständige Sachbearbeitung wenden. Hilfreiche Informationen zu den richtigen Ansprechpartnern finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Ansonsten hilft auch die Telefonzentrale unter 07231 308-0 gerne weiter. Allerdings gilt laut Foerster weiterhin die dringende Empfehlung, bei allem, was sich telefonisch oder per E-Mail erledigen lässt, auf eine persönliche Vorsprache im Landratsamt zu verzichten. Dies sei immer noch der wirksamste Schutz.

„Wer einen Termin beim Landratsamt hat, muss auf alle Fälle einen Mund-Nasen-Schutz tragen“, so Foerster weiter. „Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei Kundenkontakten auf diesen Schutz zurückgreifen.“ Dienststellen mit viel Publikumsverkehr wurden schon vor Wochen mit Plexiglas-Schutzscheiben und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Außer-Haus-Termine sollen nach Worten der Amtsleiterin ebenfalls wieder vermehrt stattfinden; auch dabei müssen die Bediensteten einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sich der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten lässt.

„Mit diesen Maßnahmen wollen wir unsere Dienstleistungen wieder Schritt für Schritt ausbauen“, verdeutlicht Landrat Bastian Rosenau. Einerseits müsse dabei dem verständlichen Interesse der Kundschaft an einer möglichst schnellen Erledigung ihres Anliegen Rechnung getragen werden. „Andererseits dürfen wir dabei aber auch den Gesundheitsschutz der Kundschaft und der Beschäftigten nicht vernachlässigen. Das ist bei einer Behörde mit rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine größere Herausforderung. Auf alle Fälle müssen wir sicherstellen, dass wir auf Dauer handlungsfähig bleiben“, so der Behördenchef weiter. Eine grundsätzliche Öffnung des Landratsamts inklusive aller Außenstellen ohne jegliche Zugangsbeschränkungen hält er daher zum jetzigen Zeitpunkt eindeutig für den falschen Weg. Auch die KFZ-Zulassungsstelle in Mühlacker bleibe bis auf Weiteres geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötige, könne sich an die Dienststelle in Pforzheim wenden

beziehungsweise die Online-Angebote nutzen. „Aber natürlich werden wir unser Gesamtkonzept ständig auf seinen Anpassungsbedarf hin überprüfen“, betont Rosenau.

Neben all diesen Regelungen stehe und falle die weitere Reduzierung der Infektionen mit der weiterhin strikten Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln: Jeder im Landratsamt trage die Verantwortung nicht nur für sich, sondern auch für die Kunden sowie die Kollegen. „Und für alle gilt natürlich: Wenn Sie einen Termin vereinbart haben, aber sich plötzlich krank fühlen oder Symptome zeigen, dann sagen Sie ihn bitte ab“, so Rosenau abschließende Bitte. (enz)

Nach wie vor großer Andrang bei KFZ-Zulassung

Corona-bedingte Einschränkungen allerdings unumgänglich

„Wenn wir auf die vergangenen Wochen der Corona-Krise zurückblicken, lässt sich sagen, dass wir in Sachen KFZ-Zulassungsstelle frühzeitig die richtigen Weichen gestellt haben. Wir haben auf Organisationsabläufe gesetzt, die den Anforderungen des Infektionsschutzes, des Kundenservices, der Mitarbeitersicherheit und einer dauerhaft gesicherten Aufgabenerfüllung gleichermaßen gerecht werden“, so der Leiter des Straßenverkehrs- und Ordnungsamtes des Enzkreises, Oliver Müller. „So ist es uns trotz Schichtdienst sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben gelungen, wöchentlich bis zu 900 Zulassungsvorgänge zu erledigen.“

Die Einschränkungen im Dienstbetrieb waren laut Müller unumgänglich: Nur dank der Schließung der Außenstelle in Mühlacker konnte nach seinen Worten ein fortlaufender Schichtbetrieb bei der Hauptstelle in Pforzheim und damit eine beständige Dienstleistung für die gesamte Kundschaft gewährleistet werden. „Diese Bündelung funktioniert natürlich auch nur dann reibungslos, wenn wir im Interesse des Infektionsschutzes von Kunden und Mitarbeitern ausschließlich mit einer vorherigen Terminvereinbarung arbeiten, die sowohl online als auch telefonisch erfolgen kann“, wie Müller betont. Bei den Telefonterminen werden bislang Kunden priorisiert, die Aufgaben der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ erfüllen; sie werden zusätzlich zwischen den bereits online vergebenen Terminen „eingeschoben“. Für alle anderen Kunden gibt es die Möglichkeit, online einen Termin zu vereinbaren, die Online-Zulassung zu nutzen oder sich in dringenden Fällen an einen Zulassungsdienst zu wenden.

Bei der Terminvergabe über das Onlineportal des Enzkreises unter www.enzkreis.de wird jeden Tag eine neue Anzahl an Terminen innerhalb von 30 Tagen freigegeben, die jedoch aufgrund der großen Nachfrage bereits im Laufe des frühen Morgens schon wieder vergeben sein können. „Insofern kann es von Vorteil sein, bereits recht früh am Morgen einen der freigegebenen Termine zu reservieren“, so Müllers Empfehlung.

Händler und Zulassungsdienste können den Übernacht-Schalter nutzen; so ist eine effektive Bündelung der Fälle bei größtmöglicher Kontaktvermeidung gewährleistet. Laut Müller funktioniert dieses Modell gut, weil die Händler und Zulassungsdienste eine gewisse Routine bei der Antragstellung haben und die Zulassungsbehörde daher nur selten nochmals wegen Rückfragen Kontakt aufnehmen müsse.

„Die derzeit herrschenden besonderen Verhältnisse führen zwangsläufig zu Interessenskollisionen, die natürlich gerade bei öffentlichen Dienststellen mit hohem Kundenandrang wie den Kfz-Zulassungsstellen spürbar werden. Ich kann nur versichern, dass wir trotz der widrigen Umstände alles, was möglich ist, versuchen, um unserer Kundschaft entgegenzukommen“, so Müller abschließend. „Allerdings muss unser oberstes Ziel sein, einen Corona-bedingten Komplettausfall der KFZ-Zulassung zu verhindern. Und das geht leider nur mit den genannten Einschränkungen im Dienstbetrieb.“ Sein Amt sei jedoch weiterhin täglich bemüht, durch weiter rationalisierte und optimierte Arbeitsabläufe zusätzliche Zeitfenster für weitere Terminvergaben zu schaffen. (enz)

Sperrbezirk für Amerikanische Faulbrut der Bienen im Enzkreis erweitert

Bei Sperrbezirksuntersuchungen hat das Chemische Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg in weiteren Bienenständen in Keltern-Weiler, Remchingen-Nöttingen, Birkenfeld-Gräfenhausen und Straubenhardt-Ottenhausen den Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen.

Um die weitere Ausbreitung dieser Bienenseuche einzudämmen, hat das Verbraucherschutz- und Veterinäramt des Enzkreises den ursprünglich festgelegten Sperrbezirk erweitert.

Der erweiterte Sperrbezirk umfasst nunmehr in der Gemeinde Remchingen die gesamten Gemarkungen Wilferdingen, Nöttingen und Teile der Gemarkung Singen sowie die gesamte Gemeinde Keltern, darüber hinaus in Birkenfeld die Gemarkungen Gräfenhausen und Obernhausen, in Straubenhardt die Gemarkungen Schwann, Feldrennach und Pfinzweiler sowie in Neuenbürg die Gemarkung Arnbach sowie Teile der Stadt Neuenbürg.

In dem erweiterten Sperrbezirk werden nun alle Bienenvölker untersucht und gegebenenfalls behandelt. Der Sperrbezirk bleibt solange bestehen, bis alle Bekämpfungsmaßnahmen abgeschlossen sind und Kontrolluntersuchungen ergeben haben, dass die Seuche erloschen ist.

Bienenzüchter sind verpflichtet, sämtliche Bienenvölker innerhalb des ausgewiesenen Sperrbezirks dem Veterinäramt anzuzeigen und amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Zudem dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch ein Bakterium (*Paenibacillus larvae*) verursacht wird, das Bienenlarven infiziert und tötet. Dadurch entsteht eine fadenziehende Masse, die zu einem sogenannten Faulbrutschorf eintrocknet; neben diesem Faulbrutschorf sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und ein lückenhaftes Brutnest weitere Symptome dieser Bienenseuche.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine reine Bienenseuche, die nicht auf den Menschen übertragbar und für ihn ungefährlich ist. Der Erreger schädigt nur die Bienenbrut und führt letztendlich zum Untergang des betroffenen Bienenvolkes. Der Verzehr von Honig – auch dem, der von Bienenvölkern aus dem Sperrbezirk stammt – ist für den Menschen gesundheitlich ebenfalls völlig unbedenklich.

Wer weitere Fragen hat, kann sich unter Telefon 07231 308-9401 an das Verbraucherschutz- und Veterinäramt wenden. (enz)

Felderrundfahrt für Landwirte findet statt

Die diesjährige Felderrundfahrt des Landwirtschaftsamtes findet am **Mittwoch, 10. Juni**, in Friolzheim statt. Treffpunkt ist um **16:30 Uhr** beim Betrieb Bernd Benzinger, Steinackerstraße 13. Gezeigt werden Sortenbeispiele zu Winterraps und Winterweizen, sowie Pflanzenschutz-Exaktversuche zur Ungras- und Unkrautbekämpfung in Sommergerste, sowie Krankheitsbekämpfung in Sommergerste. Außerdem wird über aktuelle Entwicklungen in Pflanzenschutzmittel-Zulassung und Pflanzenschutzrecht berichtet. Neben den Pflanzenproduktionsberatern des Landwirtschaftsamtes informieren auch Vertreter der Industrie und Züchtung. Sachkundige im Pflanzenschutz bekommen gegen Gebühr zwei Stunden im Rahmen ihrer Fortbildungsverpflichtung anerkannt. Aufgrund der Corona-Pandemie gelten folgende Bedingungen für die Veranstaltung: Teilnehmen dürfen nur gesunde Personen, die einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sie werden mit Namen und Adressen erfasst. Vom Landwirtschaftsamt wird sichergestellt, dass während der gesamten Felderrundfahrt der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. (enz)



**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Trotz Corona für die Kunden da

Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen.

Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinauschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-

Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch ist das Beratungszentrum Karlsruhe der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0721 825-11542 Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes.

Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Parteien / Wählervereinigungen / Polit. Vereine

SPD

Kämpfelbach

www.spd-kaempfelbach.de

Nominierungen für Landtags- und Bundestagswahl

Das Corona-Virus hat uns einen Strich durch viele Rechnungen gemacht und es ist eine große Herausforderung, die kommenden Landtags- und Bundestagswahlen vorzubereiten.

Ein Schritt auf diesem Weg war eine Telefonkonferenz des Kreisvorstandes mit den Ortsvereinsvorsitzenden am 21. April, um das Vorgehen abzustimmen. Vorbehaltlich der Entwicklungen, die sich durch die Coronavirus-Verbreitung immer noch ergeben können, hat der Kreisvorstand mit den Ortsvereinsvorsitzenden einen Fahrplan entwickelt, der hoffentlich eingehalten werden kann.

Landtagswahl (Wahlkreis 44 „Enz“)

1. Vom Kreisvorstand wurden einstimmig **Michael Hofsäb** aus Göbriichen und **Ingela Freisler** aus Sternenfels als designierte LandtagskandidatInnen gewählt. Weitere Interessenten und Interessentinnen können sich bis zum 31.05.2020 bei Paul Renner melden.
2. Die KandidatInnen werden sich in zwei Videokonferenzen am Freitag, 19. und Samstag, 20. Juni jeweils um 19:00 Uhr vorstellen.
3. Die Nominierungsversammlung ist für Freitag, 18.9.2020 geplant.

Bundestagswahl (WK 279 „Pforzheim/Enzkreis“)

1. Bislang liegen dem Kreisvorstand die Kandidaturen von Katja Mast und Uwe Hück vor.
2. Zur Vorstellung der Kandidierenden sind drei parteiinterne Vorstellungveranstaltungen (eine in Pforzheim/zwei im Enzkreis) zwischen dem 21. und 25.09.2020 geplant.
3. Die Nominierungsversammlung ist für Freitag, 02.10.2020 vorgesehen.

Was bedeutet das für unseren Ortsverein? Da die Delegierten nicht per Briefwahl gewählt werden können, werden wir, sobald das möglich ist, Delegierte wählen und unsere Jahreshauptversammlung abhalten. Wir laden dazu fristgerecht ein.

Da außer bei den Delegierten keine Neuwahlen vorgesehen sind, bleiben die bisherigen Delegierten bis zu den Neuwahlen im Amt. Dasselbe gilt für den Ortsvorstand, der zunächst seine Arbeit ohne die Entlastung durch die Jahreshauptversammlung fortsetzt.

Hubert Foltin und Gabriele Hofmann (die Vorsitzenden)

**Blieben Sie Fit!
Treiben Sie Sport!**

Schulen / Fortbildung

III Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Information zum weiteren Vorgehen in der Corona-Krise:

Wir hoffen, ab Mo. 18. Mai 2020 wieder mit dem Unterricht für die Kleingruppen beginnen zu können. Eine verbindliche Entscheidung der Landesregierung liegt uns leider noch nicht vor. Kurzfristig verfügbare Informationen stellen wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung (www.mswe.de). Die Schulleitung der MSWE

Neue Kurse für Musikalische Früherziehung ab Oktober 2020: Anmeldung ist bereits möglich.

Bei Nicola Aydt für 4- bis 6-Jährige: 60 Minuten pro Woche: mo. 8.45 Uhr Wilferdingen, Kiga Im Grund; di. 10.30 Uhr Nöttingen, Kiga Beuthenerstr. (3 Pl. frei); di. 11.30 Uhr Nöttingen, Kiga Beuthenerstr. (4 Pl. frei); di. 16.45 Uhr Dietlingen, GS; mi. 8.00 Uhr Ersingen, Kita St. Michael; do. 9.15 Uhr Wilferdingen, Kiga Gartenstr. **Für 3-Jährige neuer Kurs MFE: 45 Minuten pro Woche:** mo. 14.00 Uhr Königsbach, altes Schulhaus; di. 9.45 Uhr Nöttingen, Kiga Beuthenerstr. (4 Pl. frei); di. 14.45 Uhr Dietlingen, GS. **Bei Christiane Neumann für 4- bis 6-Jährige:** 60 Minuten pro Woche: fr. 17.00 Uhr Königsbach, altes Schulhaus. **Für 3-Jährige neuer Kurs MFE: 45 Minuten pro Woche:** sa. 9.45 Uhr Königsbach, altes Schulhaus.



Nicola Aydt und Christiane Neumann haben für die FrüherziehungsschülerInnen online-Tutorials erstellt.

Kunstkurse:

Der Kurs **Bildhauern im Steinbruch** wurde wegen Corona verlegt. Den neuen Termin teilen wir in Kürze mit.

Für den **Zeichenkurs** warten wir noch auf die Genehmigung für die Durchführung

Anmeldungen, Information und Beratung im Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel.: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Heinrich-Wieland-Schule Pforzheim

Graf-Leutrum-Straße 3, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 392352/53, Fax 07231 392042
E-Mail: hws@stadt-pforzheim.de Internet: www.hw-schule.de

Praxisnah zum Abitur – Neustart nach Klasse 7

Als Erfolgsmodell entwickelt sich das neue sechsjährige Gymnasium an der Heinrich-Wieland-Schule in Pforzheim. Dieses bietet den Schülerinnen und Schülern von Klasse 8 bis Klasse 13 in besonderem Maße die Möglichkeit, sich frühzeitig mit technischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen zu beschäftigen. Es vermittelt in besonderer Weise durch die berufsbezogenen Fächer im Profil Mechatronik die Nähe zur Berufswelt.

Für den Wechsel vom allgemeinbildenden Gymnasium genügt das Versetzungszeugnis in Klasse 8, Realschüler müssen in Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens zwei Zweien aufweisen und dürfen im dritten Fach nicht schlechter als Drei sein. Der Durchschnitt aller maßgeblichen Fächer darf nicht schlechter als 3,0 sein. Realschüler, die diese Bedin-

gungen nicht erfüllen, müssen ebenso wie Siebtklässler der Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen eine Aufnahmeprüfung bestehen. Denn das Fernziel ist schließlich das Abitur, das im Endeffekt auf einem G9-Weg erreicht wird. Anmelde-möglichkeiten bestehen noch **bis zum 15.07.2020** direkt bei der Heinrich-Wieland-Schule.

Info: Das sechsjährige Technische Gymnasium wurde vor einigen Jahren in Baden-Württemberg neu eingeführt und existiert an den Standorten Pforzheim, Mannheim, Heidelberg, Bietigheim-Bissingen, Stuttgart, Freiburg, Singen, Ravensburg, Tübingen und Ulm.

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Bilfingen

Ev. Pfarramt Königsbach, Kirchstr. 5, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232-2340 oder 0176-81033944, Fax: 314312, E-Mail: pfarramt@ek-koenigsbach.de
www.ek-koenigsbach.de
Pfarrer: Oliver Elsässer
Konto Sparkasse Pforzheim Calw, IBAN DE21 6665 0085 0000 9513 90

Pfarrbüro-Öffnungszeiten seit Dienstag, 21. April 2020:

Bis auf Weiteres ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch erreichen Sie uns Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr.

Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.
Psalm 66,20

Liebe Gemeindeglieder,

es ist gerade so eine Zeit, in der man täglich sehr verschiedene und zum Teil sich widersprechende Nachrichten erhält. Offensichtlich ist es gerade schwierig, den richtigen Weg aus der Corona-Krise zu finden. Ich meine, wir sollten mit den Verantwortlichen gnädig sein: Unsere allgemeine Erfahrung im Umgang mit Pandemien ist sehr klein...

Außer dass wir gnädig mit uns und mit den Menschen um uns herum verfahren, sollten wir unseren gesunden Menschenverstand gebrauchen und mit Blick auf eine zweite Welle mit Covid-19 Erkrankungen vorsichtig sein.

Was unsere Kirchengemeinde angeht, so können wir vorerst noch keine Gottesdienste in der Kirche anbieten. Wir arbeiten an der Umsetzung des Hygienekonzepts; die Auflagen sind recht hoch. Ich bitte Sie um Geduld und Verständnis; wir informieren Sie, sobald wir soweit sind.

In diesem Zusammenhang suchen wir noch freundlich und doch bestimmt auftretende Personen, welche uns vor und nach Gottesdiensten (Zeitbedarf voraussichtlich 2 Stunden) als „Platzanweiser“ helfen können und wollen. Sie sollten keiner Risikogruppe angehören und selbst gesund sein. Man muss einen Mundschutz tragen. Eine genaue Einweisung in die Hygienevorschriften würden Sie noch erhalten. Bitte melden Sie sich per Mail oder telefonisch im Pfarramt oder bei Pfarrer Elsässer, auch wenn Sie noch Rückfragen haben.

Hinweise zum Gottesdienst am 17. Mai 2020 finden Sie wie immer rechtzeitig auf unserer Homepage.

Das **Pfarramt** ist Di., Do. und Fr. von 11.00 – 12.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Die Bestimmungen für Trauerfeiern und Beerdigungen haben sich gelockert: Es dürfen nun, unter Beachtung der üblichen Abstandsregelung, bis zu 50 Personen an einer Trauerfeier teilnehmen. Man muss nicht mehr in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen stehen. Die Trauerfeiern finden weiter vor der Aussegnungshalle statt. Das Gebetsläuten ist weiter abends um 19.30 Uhr.

Bitte achten Sie weiterhin **auf Menschen in der Nachbarschaft, die alleine leben oder alleine sind**. Niemand soll das Gefühl haben, vergessen zu werden. Wenn Sie Hilfe beim Einkaufen brauchen, können Sie sich bei der Nachbarschaftshilfe Königsbach unter 07232/369294 melden.

Die Telefonseelsorge Nordschwarzwald bietet Rat und Unterstützung an für Menschen in Krisensituationen. Die Nummer dafür ist 0800 1110111 oder 0800 1110222.

Einen kurzen geistlichen Impuls können Sie sich unter der Telefonnummer 07237/8844988 anhören.

Einen schönen Rat für eine gelassene Lebenshaltung fand ich in einem Text von Papst Johannes XXIII:

„Nur für heute werde ich mich bemühen, einfach den Tag zu erleben – ohne alle Probleme meines Lebens auf einmal lösen zu wollen.“

Nur für heute werde ich keine Angst haben. Ganz besonders werde ich keine Angst haben, mich an allem zu freuen, was schön ist. Und ich werde an die Güte glauben.

Nur für heute werde ich fest daran glauben – selbst, wenn die Umstände das Gegenteil zeigen sollten –, dass die gütige Vorsehung Gottes sich um mich kümmert...“

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Woche!

Oliver Elsässer, Pfr.

HAPPY BIRTHDAY, KIRCHE

FAMILIENausZEIT... denn auch in der Corona-Zeit hat die Kirche Geburtstag

Pfingsten – Das Fest des Heiligen Geistes und die Geburtsstunde der Kirche.

Ein Fest, das oft eher vergessen wird. Wir wollen euch dieses Jahr eine spezielle Familienauszeit anbieten. Wir haben für Euch einen Familienkarton vorbereitet. Hierin findet ihr Infos, Bastel-Anleitungen und Material. Diesen Karton könnt ihr bei uns bestellen und am Samstag, den 30.05.2020 ab 18:00 Uhr im Gewölbekeller am Gemeindehaus abholen. Euer Karton wird mit eurem Familiennamen beschriftet sein.

Euren Unkostenbeitrag von 3 € werft ihr in einem Briefumschlag mit dem Hinweis „Familienauszeit“ in den Briefkasten der Gemeinde.

Wir hoffen, ihr macht euch als Familie zusammen auf eine Reise, um Pfingsten näher kennen zu lernen!

Anmeldung bis 23.05.2020 unter: elternauszeit@ek-koenigsbach.de

Wir freuen uns auf euch! Euer ELTERNausZEIT-Team

Veranstalter: ev. Kirchengemeinde Königsbach



Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Ersingen

DAS BIBELWORT FÜR DIE KOMMENDE WOCHE:

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet. (Psalm 66,20)

Liebe Ersinger,

in Kirchen, Synagogen und Moscheen dürfen wieder Gottesdienste gefeiert werden. **Am kommenden Sonntag, 17.05.2020 um 9 Uhr möchten wir Sie und euch zum ersten Mal nach langer Zeit in unsere Kirche einladen.**

Noch immer gilt es, sich selbst und andere vor dem Corona-Virus zu schützen. Deshalb werden unsere Gottesdienste nicht so sein, wie vor dem Ausbruch der Pandemie. Vieles wird für uns alle sehr ungewohnt sein. Uns wurden sehr strikte Auflagen gemacht:

Um jede Einzelperson muss ein 2m-Abstand nach rechts und links, vorne und hinten eingehalten werden. Das bedeutet für unsere Kirche, dass man sich nur auf die markierten Sitzplätze setzen darf. Paare oder Familien in häuslicher Gemeinschaft dürfen an bestimmten Plätzen zu zweit zusammensitzen. Die Ordner in der Kirche werden entsprechend informieren.

In unserer Ersinger Kirche sind unter diesen Bedingungen maximal 20 Plätze vorhanden. Mehr Personen können leider nicht am Gottesdienst teilnehmen. Wir werden diesen Sonntagsgottesdienst jedoch aufzeichnen, und ab spätestens Mittwoch einen Link auf unsere Homepage (www.ersingen-evangelisch.de) setzen, damit ihn alle, die den Gottesdienst nicht besuchen konnten oder wollten, zuhause anschauen können.

Die wichtigsten Regeln für Gottesdienstbesucher lauten:

- Wir bitten darum, einen Mund-Nase-Schutz mitzubringen und zu tragen.
- Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.
- Halten Sie bitte mindestens 2 Meter Abstand.
- Freundliche Begrüßung und Verabschiedung ohne Körperkontakt.
- Beachten Sie die Sitzplatzmarkierungen und verändern Sie diese nicht.
- Die Empore ist geschlossen.
- Es wird keinen Gemeindegang geben.
- Das Vaterunser können Sie leise mitbeten.
- Bitte beachten Sie auch beim Verlassen der Kirche die Abstandsregeln.
- Stehen Sie nach dem Gottesdienst nicht zusammen. Vor der Kirche gelten hinsichtlich Abstands- und Kontaktbeschränkungen dieselben Regeln wie im öffentlichen Raum!

Uns wird einiges fehlen, was bisher unsere Gottesdienstgemeinschaft ausgemacht hat: Der körperliche Kontakt beim Begrüßen, das Nebeneinandersitzen, der Gemeindegang und die Gespräche vor und nach dem Gottesdienst. Aber vieles, was wesentlich ist, dürfen wir: Zusammenkommen um zu beten, der Orgel zu lauschen, Gottes Wort zu hören, uns trösten und stärken zu lassen und gesegnet in die Woche zu gehen.

Trotz aller Vorschriften und Einschränkungen wollen wir uns der Gegenwart unseres Gottes vergewissern, und uns an dem erfreuen, was zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.

Danke für Ihr Verständnis und die gegenseitige Rücksichtnahme.

Pfarrer Andreas Klett-Kazenwadel



Kath. Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

Liebe Schwestern und Brüder,

Gottesdienste unter Auflagen wieder möglich

Erzbischof Stephan Burger begrüßt das abgestimmte Vorgehen mit der Landesregierung: „Trotz der immer noch notwendigen Einschränkungen freue ich mich darüber, dass wir bald wieder gemeinsam Gottesdienste feiern können. Bei aller Freude, als Kirche stehen wir weiterhin in einer großen Verantwortung für die Gesundheit der Gläubigen und der gesamten Bevölkerung“. Zu § 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 mit der ab dem 04.05.2020 gültigen Fassung sind Gottesdienste in der Erzdiözese Freiburg wieder möglich. Diese ist nachzulesen unter <https://www.ebfr.de/html/content/corona.html>.

In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Auf diese Begrenzung ist genau zu achten. Die Höchstzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze im Gottesdienstraum unter Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 2 m pro Mitfeierndem nach allen Seiten. Für jeden Gottesdienstort müssen wir ein schriftliches Infektionsschutzkonzept erstellen.

Dem Schreiben des Herrn Erzbischofs ist zu entnehmen, dass also ab sofort wieder Gottesdienste unter den verschiedenen Auflagen stattfinden können. Wir sind mit Hochdruck dabei das Equipment, das vorgeschrieben ist, zu besorgen. Das ist aufgrund der riesigen Nachfrage natürlich sehr schwer. Erst wenn wir alles Erforderliche bereitgestellt haben, und erst wenn wir alle Voraussetzungen erfüllen können, werden wir die Gottesdienste öffentlich durchführen.

So habe ich nach Absprache mit den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und unseres Pastoralteams die nötigen Vorbereitungen getroffen um zunächst einmal die künftigen Gottesdienste in der Christ-König-Kirche Ersingen zu ermöglichen und hierfür werden wir schnellstmöglichst auch ein Infektionsschutzkonzept erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt. Dies ist sowohl von der Organisation wie auch von der schon bisher durchgeführten „Livestream“ Übertragung am einfachsten umzusetzen.

So können wir für die Christ-König-Kirche Ersingen nach den Verordnungsregeln 58 Plätze ausweisen und am **Samstag dem 16. Mai 2020**

um 19.00 Uhr mit der Vorabendmesse (für Angehörige der Verstorbenen von März bis April) beginnen. Ferner werden wir aber auch den „Livestream“-Gottesdienst (ohne Öffentlichkeit) weiterhin durchführen. Auch werden wir nach diesen Erfahrungen die Umsetzung bestimmt in einigen Punkten noch verfeinern müssen, bis wir dann mit den Gottesdiensten an den Werktagen beginnen werden.

Da wir in unserer Seelsorgeeinheit durch die vielen Todesfälle, die wir nun hatten, den Angehörigen auch Hilfe geben wollen, die Trauer ihrer Lieben zu bewältigen, werde ich zunächst diese zu den Gottesdiensten einladen. Insgesamt haben wir 54 Seelenämter nachzuholen. Ich bitte deshalb auch um Ihr Verständnis.

Ein Gebet, das mir immer wieder Kraft und Ermutigung gibt:
Gott, stärke, was in mir wachsen will,
schütze, was mich lebendig macht,
behüte, was ich weitertrage,
bewahre, was ich freigebe,
und segne mich, wenn ich aufbreche zu dir.

Ich wünsche euch allen einen gesegneten Sonntag und eine gute Zeit
Euer Pfarrer Thomas Ottmar Kuhn

Pfarrbüro

Kirchstr. 2, 75236 Kämpfelbach, Telefon: 07231 139490, Fax: 07231 1394929,
E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de; Homepage: www.kath-kaempfelbach.de

Notfalltelefon: 0171 2378622

Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Jederzeit erreichbar ist Pfarrer Kuhn unter folgender Nummer: 07231-1394919, mobil 0171-2378622 und per Mail (pfr.kuhn@kath-kaempfelbachtal.de)

Pater Adam erreichen Sie telefonisch unter 07231-1394915 und per Mail (p.adam@kath-kaempfelbachtal.de)



Neupostolische Kirche Süddeutschland Bezirk Pforzheim und Bezirk Söllingen

Gemeinde Königsbach, In der Liss 31

Gemeinde Stein, Bilfinger Straße 40 / Ecke Sägmühlweg

Die jeweils aktuellen Informationen werden über den Internetauftritt des Kirchenbezirks (www.nak-soellingen.de) zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Ispringen, Turnstraße 11

Die jeweils aktuellen Informationen werden über den Internetauftritt des Kirchenbezirks (www.nak-pforzheim.de) zur Verfügung gestellt.

Keine Hilfe –
ohne Deine Hilfe!

Vereinsnachrichten Ersingen

Sozialstation Kämpfelbach

Laubigstr. 1, Tel: 07231-88677-0, Fax: 07231-88677-19
www.sozialstation-kaempfelbach.de
E-Mail: info@sozialstation-kaempfelbach.de



Tanzen im Sitzen

Liebe Tänzer,
leider können wir uns aufgrund der aktuellen Situation auf unbestimmte Zeit nicht treffen.

Ich hoffe es geht Ihnen allen gut und freue mich schon jetzt darauf wieder mit Ihnen fröhlich und beschwingt zu tanzen.

Mit lieben Grüßen

Ihre Iris Aydt

Informationen der Beratungsstelle für Hilfen im Alter Plötzlich Pflegefall – und nun?

Ein Pflegefall beginnt häufig mit einem Krankenhausaufenthalt nach einem Sturz, einem Schlaganfall oder einer schweren Erkrankung. Es stellt sich heraus, dass der oder die Betroffene nach der Entlassung nicht mehr ohne Hilfe und Unterstützung zuhause leben kann. Hier hilft zunächst der Krankenhaussozialdienst und sorgt für eine vorübergehende Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse, auch wenn noch kein Pflegegrad festgestellt wurde. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegeeinrichtung gibt den Angehörigen Zeit, die Pflege zuhause zu organisieren und die notwendigen Schritte einzuleiten. Es ist zu klären, ob die Wohnung für die Pflege geeignet ist, wer Pflege und Betreuung übernehmen kann und wie die Hilfen finanziert werden. Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter hilft dabei.
(Ansprechpartner: siehe Seite 2)



Hundesportverein Ersingen e.V.

Absage „Gartenfest am Vatertag“

Aufgrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen zum Corona-Virus sind wir leider gezwungen, unser traditionelles „Gartenfest am Vatertag“ abzusagen.

Wir bedauern dies zutiefst und freuen uns schon heute, Sie an anderer Stelle bald wieder begrüßen zu dürfen – bis dahin, bleiben Sie gesund!



Kath. Frauengemeinschaft Ersingen

Gebetsgemeinschaft

Die **ökumenische Jahreslosung 2020** ist kurz: „**Ich glaube, hilf meinem Unglauben!**“ Fünf Worte nur, aber die haben es in sich. Aus dieser Jahreslosung heraus haben wir ein Glaubensbekenntnis von Dietrich Bonhoeffer ausgewählt.

Wann? **Jeden Abend um 19.30 Uhr**

Wo? Jede/Jeder bei sich zuhause

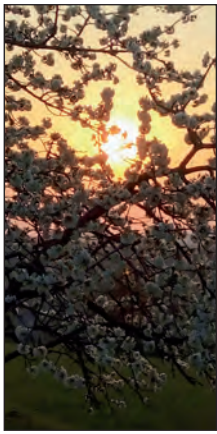
Wie? Kerze anzünden und beten

- Ich glaube, dass Gott aus allem, auch aus dem Bösesten, Gutes entstehen lassen kann und will. Dafür braucht er Menschen, die sich alle Dinge zum Besten dienen lassen.
- Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen. Aber er gibt sie nicht im Voraus, damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern allein auf ihn verlassen. In solchem Glauben müsste alle Angst vor der Zukunft überwunden sein.
- Ich glaube, dass auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind, und dass es Gott nicht schwerer ist, mit ihnen fertig zu werden, als mit unseren vermeintlichen Guttaten.
- Ich glaube, dass Gott kein zeitloses dem Menschen bestimmtes Schicksal ist, sondern dass er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet.

Ich glaube, und deshalb bitte ich dich:

- Gib uns für diesen Tag, dass wir die Aufgaben bewältigen, die uns gestellt sind.
- Lass unsere Sorgen nicht uns beherrschen, sondern herrsche du über das, was uns besorgt macht.
- Mach unsere Herzen gelassen und fest im Vertrauen auf dich.
- Gib uns Geduld und Liebe für die Menschen, denen wir begegnen.
- Bewahre alle Kranken. Die Sterbenden halte fest.
- Lass uns miteinander erfahren, dass du uns nahe bist in allem, was heute geschieht.

Segne uns Menschen. „Vater unser im Himmel ...“, „Gegrüßet seist du, Maria, ...“



„Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag.“ (Bonhoeffer)

Spendenübergabe an die „Sterneninsel“

Bei unserer **Masken-Nähaktion** haben wir inzwischen **über 2000 Masken** gefertigt. Von den erhaltenen Spenden wurde jetzt ein erster Teil an die Sterneninsel (Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis e.V.) übergeben und hat dort große Freude ausgelöst.



Für Familien und Angehörige bedeutet die Diagnose einer schweren und unheilbaren Erkrankung, dass sie oft jahrelang mit dem Wissen leben müssen, dass das kranke Kind, der kranke Jugendliche niemals erwachsen wird oder dass ein Elternteil sterben wird. Die „Sterneninsel“ begleitet und unterstützt betroffene Familien, in denen ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Elternteil lebensbedrohlich oder lebensverkürzend erkrankt ist, unabhängig von Religion und Weltanschauung. Auch nach dem Tod ist die „Sterneninsel“ für diese Familien da. Darüber hinaus begleiten sie Kinder und Jugendliche in ihrer Trauer, unabhängig davon, wer beziehungsweise wann jemand verstorben ist. Dieser Bereich umfasst Akut- und Einzelbegleitung. Es gibt zwei Trauergruppen.



Es ist uns ein Anliegen, dabei zu helfen, dem Leben nicht nur Tage zu geben, sondern den Tagen erlebbares Leben!

Einmal im Monat findet ein offener Treff statt für Geschwister aus betroffenen Hospizfamilien und Kindern, bei denen ein wichtiger Mensch verstorben ist. Getragen wird die Arbeit durch ein haupt- und ehrenamtliches Team. Im Tun werden Berührungängste abgebaut, um zu einem offenen Umgang der Gesellschaft mit dem Thema Sterben, Tod und Trauer im Besonderen von Kindern und Jugendlichen zu gelangen. Jedem Sterbenden und seiner Familie soll eine umfassende Palliativ-Versorgung zur Verfügung stehen, hier können entsprechende Dienste vermittelt werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, damit die Familie auch Zeit für sich selbst hat, um wieder Kraft zu finden. Es werden Wege geöffnet, damit die gesunden Geschwister auch uneingeschränkt im Mittelpunkt stehen dürfen. Durch die Präsenz in der Öffentlichkeit werden Kräfte für die Weiterentwicklung der Hospiz- und Trauerarbeit in unserer Region freigesetzt. Die gesamten Leistungen der Sterneninsel sind unentgeltlich. Die Trauerarbeit ist bis jetzt noch nicht abrechenbar, daher ist der Dienst hier zu 100 Prozent auf Spenden angewiesen.

Karnevalsgesellschaft
FLEDERMAUS
ERSINGEN e.V.



Liebe Vereinsmitglieder und Freunde der KG Fledermaus, auch bei uns arbeitet die Verwaltung trotz Kontaktbeschränkungen weiter und trifft sich regelmäßig zu virtuellen Sitzungen. Normalerweise findet in dieser Zeit unsere alljährliche Generalversammlung statt. Wir werden diese bis auf Weiteres vertagen müssen und hoffen, sie noch in diesem Jahr in bewährter Manier abhalten zu können.

Gleichzeitig finden aber auch Überlegungen statt, wie eine „corona-freundliche“ Generalversammlung, möglicherweise auf digitalem Weg, aussehen könnte.

Dies gilt übrigens auch für den Start in die kommende Fasnetskampagne! Wir arbeiten motiviert daran, kreative Lösungen beispielsweise für die Feier des Elften im Elften zu finden für den Fall, dass im November noch keine Veranstaltungen in dieser Größenordnung stattfinden dürfen. Ihr könnt euch also darauf verlassen, dass unsere Fledermaus weiterflattert und die Fasnet gefeiert wird – in welcher Form auch immer! Bis dahin bleibt gesund und munter!

Närrische Grüße von der Verwaltung der KG Fledermaus

Musikverein Ersingen e.V.

www.musikverein-ersingen.de



Musikunterricht muss weiter pausieren

Liebe Musikschülerinnen, Musikschüler, Eltern, Freundinnen und Freunde des Musikvereins, die Corona-Pandemie begleitet unser Vereinsleben nun schon eine ganze Weile. Im Bereich unserer Tätigkeiten in der Nachwuchsförderung und musikalischen Bildung gelten für uns die Vorschriften der Musikschulen und Jugendkunstschulen, wie sie in der baden-württembergischen Corona-Verordnung genannt werden. Die neusten Regelungen, die bezüglich Musikschulen getroffen wurden, besagen, dass Unterricht zur Berufs- und Studienvorbereitung oder Einzelunterricht, wie er bei uns durchgeführt wird, stattfinden dürfe. Allerdings gilt dies nicht für Unterricht an Blasinstrumenten oder Gesang.

Die ausführliche Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen kann eingesehen werden unter:

<https://km-bw.de/Notverkuendung+Musikschulen+und+Jugendkunstschulen> (Stand 10.05.2020)

Wir informieren daher gehend, dass, auch wenn an manchen Orten der Musikunterricht wieder aufgenommen werden kann, unser blasmusikalischer Einzelunterricht leider weiterhin nicht von dieser Erlaubnis betroffen ist. Wir harren weiter der Dinge und geben unser Bestes, einen verantwortungsvollen Beitrag zu leisten, so dass wir baldmöglichst wieder den Einzelunterricht aufnehmen können.

Dein und Ihr Musikverein Ersingen

Rad- und Motorsportverein »Bahn frei« Ersingen e.V.

www.rmsv-ersingen.de



Hallo Freitagsradler!

Ab 11. Mai ist kontaktloser Sport im Freien wieder erlaubt!

- mit Abstand - ohne Kontakt - im Freien

... das können wir einhalten!

Ich freue mich Euch zu sehen, am Freitag 17:00 Uhr beim Rathaus.

.. muss nur noch das Wetter mitmachen..

Für Rat und Tat, Fragen und Anregungen, Tourenvorschläge usw. bin ich zu erreichen unter der Telefonnummer: 0179 9698739

Rudolf Schuster

Schach-Club 1948 Ersingen e.V.

www.schachclub-ersingen.de



Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen – seit Wochen ist das Vereinsleben in der Schachburg Ersingen lahmgelegt, aber Schachspielen ist dennoch möglich!

Auf der Online-Plattform lichess.com z.B. treffen sich mittlerweile 33 Spielerinnen und Spieler in unserer virtuellen Schachburg, um zu trainieren, sich auszutauschen und natürlich um zu spielen. Darunter sind viele unserer Spieler, aber auch einige Gäste, die von unserem Verein gehört haben, oder ihn noch von früher kennen.

Online zu spielen bedeutet nicht nur sich einen taktischen Schlagabtausch zu liefern, sondern es erfordert auch ein technisches Können, z.B. im Umgang mit der Maus am PC oder einem Stift am Tablet... Bei den Turnieren, die wir zur Zeit spielen, sehen darum auch diejenigen besonders gut aus, die schon einige Erfahrung im Onlinespiel haben. Auch hier gilt: Übung macht den Meister!

Ein oder zwei Blitzturniere sind am Freitagabend nun schon zur Gewohnheit geworden – letzte Woche, am 8. Mai, konnte sich Maximilian Naß in einer spannenden Endphase knapp vor Markus Klingel als Sieger durchsetzen. Dritter wurde Carlos João.

Mehr zum Spaß wurde auch ein sogenanntes Bullet-Turnier gespielt, bei dem jedem gerade mal 1 Minute für die gesamte Partie zu Verfügung steht. Hier sicherte sich Markus Klingel den Sieg...

Wir können uns im Moment nicht im Schach-Club treffen, aber die Freude am Schachspiel lassen wir uns auf keinen Fall nehmen!!

Das nächste Freitag blitz auf lichess.com findet am 15. Mai um 20:45 Uhr statt. Weitere Informationen und den Link in unsere virtuelle Schachburg findet Ihr auf unserer Internetseite: schachclub-ersingen.de



Turnverein Ersingen 1886 e.V.

www.tv-ersingen.de

Tennis & Boule

Ab sofort sind unsere Tennis- und Bouleplätze, unter entsprechenden Auflagen, wieder für den Spielbetrieb freigegeben.

Hinweise für die Nutzung findet Ihr auf www.tv-ersingen.de und auf dem Vereinsgelände. Ein Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist aktuell nur den Spieler*innen während der Zeit des Spiels gestattet.

Bittet haltet Euch an die ausgehängten Regeln damit wir den Spielbetrieb für alle aufrecht erhalten dürfen.

Getreu dem Motto:

kommen – spielen – gehen!

Der Vorstand

TVE-FAMILIENWANDERUNG 2020

Am Sonntag findet unsere diesjährige Familienwanderung statt, neue Zeiten, erfordern neue Wege!

Anhand der beiliegenden Karte habe ich für Euch eine Runde von ca. 5 km geplant. Somit kann jeder wie er möchte am Sonntag, den 17. Mai die Familienwanderung bestreiten. Die Route geht über Forstwege und ist für Kinderwagen geeignet.

Startpunkt: Nüßle Spielplatz – **Zielpunkt:** Überste-Wiesen-Bächle
Ausgewählt habe ich eine Runde um die „neue“ Straße, die aufgrund der Bauarbeiten noch gesperrt ist. Somit kann man diese Gegend in einer ungewöhnlichen aber schönen Ruhe genießen und den aktuellen Baufortschritt für unser Amphibien bewundern.

Der Rückweg vom Ersinger Kreuz bis zur Mitte der „neuen“ Straße kann alternativ über die Fahrstrecke erfolgen

Als besonderes HIGHLIGHT gibt es auf dem Weg ein Rätsel zu lösen – inklusive Preisverlosung!

An den in der Karte markierten Stellen sind jeweils Zahlen zu finden oder zu ermitteln. Mit diesen Zahlen muss eine Lösungszahl berechnet werden und bis zum 25. Mai an die dvoegele@tv-ersingen.de gesendet werden. Unter den Einsendern mit korrekter Lösungszahl werden folgende Preise verlost:

1. 25,-€ Gutschein vom Gasthaus Engel
2. TVE-Schal für jedes Familienmitglied
3. TVE-Trinkflasche für jedes Familienmitglied

Hier die Hinweise für die Rätselstationen. Bitte denkt daran einen Stift und Papier mitzunehmen:

1. Station – Wieviel gelbe Drähte sind am Vogelhäuschen montiert und notiere die Zahl
2. Station – hier ist das Schild für den Namen des Forstweges zerbrochen. Zähle die Anzahl der Buchstaben und notiere es.
3. Station – Hier steht eine Sitzbank mit einem Schild. Zähle alle Buchstaben auf dem Schild und notiere die Zahl.
4. Station – Hier steht ein Jägersitz, zähle die Sprossen der Leiter und notiere die Zahl

5. Station – der erste alte Grenzstein, trägt auf der Vorderseite eine Zahl „Nr...“ notiere die dreistellige Zahl.
 6. Station – am Straßenrand der Kreisstraße steht das kleine weiße Schild für die Streckenanzeige. Welche Zahl kommt hier doppelt vor? Notiere die vierstellige Zahl.
 7. Station – zur Hälfte der neuen Straße gibt es ein Schild mit drei Schildern. Welche Überschrift trägt das Unterste (...biet) – Zähle die Anzahl der Buchstaben und notiere Sie.
 8. Station – am Bächle angekommen gibt es eine runde Schöpfstelle. Wieviel Metallstehlen stehen davor – Notiere die Anzahl.
- Lösungszahl: Addiere nun alle Zahlen und ziehe davon noch 5.365 ab.



Viel Spaß beim Wandern, dem Lösen des Rätsels und bleibt natürlich alle gesund!
Euer Familienwanderwart FTS

P.S: Bitte beachtet weiterhin die geltenden Abstandsregeln, wenn Ihr auf andere Wandergruppen trifft! Auf www.tv-ersingen.de findet Ihr einen Link zu den GPS-Daten der Wanderung zum down loaden.

1. FC Ersingen 1910 e.V.

www.fc-ersingen.de



Ankündigung:

Leider müssen wir auf Grund der aktuellen Lage auch unser beliebtes Sportfest im Juni, so wie es immer stattgefunden hat, absagen!

Dennoch dürfen wir euch verkünden, dass wir uns Etwas überlegt haben, wie wir das Sportfest, vor allem kulinarisch und im Rahmen des Möglichen, auch in diesem Jahr weiter am Leben erhalten werden!

Seid gespannt!

Eure FCE-Verwaltung





**Kath. öffentl. Bücherei
Hl. Dreieinigkeit Bilfingen**
Ebbstraße – 75236 Kämpfelbach



Liebe Leser,
pünktlich zur Wiedereröffnung der Bücherei haben wir unsere Regale mit der inzwischen sehr umfangreichen Sammlung an Comics und Mangas weiter befüllt.

Bei rund 1500 Exemplaren wird sicher jeder fündig, ob jung oder alt, ob lustig oder ernst – es ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Neben Klassikern wie Lucky Luke, den Schlümpfen und Asterix stehen unsere Neuerscheinungen wie Star Wars, Malcolm Max und Zyklotrop.

Natürlich ist diese Aufzählung nicht vollständig.

Auch werden Leserwünsche erfüllt.

Außerdem wartet unsere inzwischen auf mehr als 60 Reihen umfassende Mangasammlung auf Sie. Schauen Sie in unserem Medienkatalog und bestellen Sie vor oder stöbern sie direkt vor Ort im Regal.

Unsere Öffnungszeiten

Sonntags 10:30 bis 12 Uhr
Mittwochs 15 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitags 15 Uhr bis 18:30 Uhr
Onleihe über Internet täglich – 24 Stunden
Wir freuen uns auf Sie

Euer Büchereiteam

Gesamtpfarrei Bilfingen

KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE
DIÖZESANVERBAND FREIBURG



In dieser Woche hält die KJG wieder ein Rätsel für euch parat!

Die folgenden Bilder wurden jeweils im Ferienlager in den vergangenen Jahren aufgenommen. Aber **welche Jahre** waren es? Und **wo** fand das Lager jeweils statt? Die Auflösung folgt wieder in der nächsten Woche.



Auflösung von letzter Woche: (1) 2008 in Frasdorf am Chiemsee (2) 2017 „Maria See“ bei Radolfzell am Bodensee
Wenn ihr selbst noch alte Fotos bei euch findet und eure Freunde und Bekannten raten lassen wollt, dann schickt sie gerne an kjg.bilfingen@web.de oder an 017696513118

www.kks-bilfingen.de



Corona News: Licht am Horizont für Trainingsbetrieb

Nach dem Stufenplan des Landes Baden-Württemberg (Stand 07.05.2020), gehört das Sportschießen zur Risikogruppe „orange“ und wird, wenn alles optimal läuft, nach Pfingsten wieder möglich sein. Voraussetzung sind die Genehmigung durch das Landeskabinett und eine unkritische Infektionslage. Und dann natürlich auch nur unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben und Infektionsschutzmaßnahmen. Oberstes Gebot hat immer die Gesundheit der Sportler. Der Wirtschaftsbetrieb bleibt allerdings weiterhin ausgenommen. Sobald es konkreter wird, werden wir Sie informieren. Bleiben Sie gesund und beachten Sie die Schutzmaßnahmen.

Vereinsinfos von früher

Das heutige Bild ist ein besonderes Schmankerl aus unserem Archiv, eine Ausflugsgruppe des KKS am 1. Mai 1958. Übrigens, falls Sie die eine oder andere Person nicht identifizieren können, kontaktieren Sie uns per E-Mail!



Narrenzunft Schildwach-Hexen Bilfingen e.V.

<http://www.schildwach-hexen.de>



Bleibt gesund und munter

In einer speziellen Zeit für uns alle, ein Gedanke an die tollen und unbeschwerten Tage:



Platzierungswünsche für Bilder werden nach Möglichkeit erfüllt, können aus technischen Gründen jedoch leider nicht immer berücksichtigt werden.



Obst- und Gartenbauverein Bilfingen e.V.

www.ogv-bilfingen.kaempfelbach.de

Frühlingsgrüße aus dem Vereinsgarten

Der Frühling ist die schönste Zeit

Was kann wohl schöner sein?

Da grünt und blüht es weit und breit

im goldnen Sonnenschein.

(Annette von Droste zu Hülshoff)

In dieser Zeit der gesellschaftlichen Einschränkungen und der sozialen Distanz möchten wir Ihnen mit den aktuellen Impressionen aus unserem Vereinsgarten einen kleinen Frühlingsgruß zukommen lassen. Die Arbeit geht nicht aus, Bäume, Blumen und Kräuter benötigen ständige Pflege, bieten jedoch auch Auszeiten aus dem Alltag.



Wir wünschen Ihnen in diesen Frühlingstagen viele Auszeiten vom Alltag. Genießen sie die Natur und bleiben sie gesund.

Auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen.

Der Vorstand des OGV Bilfingen

TTC Grün-Weiß Bilfingen e.V.

www.ttc-gw-bilfingen.de



Tennisplätze dürfen öffnen

Die Landesregierung hat die Öffnung von Tennisanlagen angekündigt. Somit kann voraussichtlich ab dieser Woche endlich wieder das Racket geschwungen werden.

Allerdings gelten – wie derzeit überall – strenge Auflagen und Hygienebedingungen.

Laut dem Konzept des Badischen Tennisverbands wird es folgende Einschränkungen und Regeln für den Spielbetrieb geben:

- Umkleidekabinen und Duschen bleiben geschlossen
- Toiletten dürfen benutzt werden (allerdings nur einzeln)
- Das Clubhaus (Getränkeausschank) bleibt geschlossen.
- Spiele müssen vor Spielbeginn online gebucht werden
Ein entsprechendes Online-Buchungssystem wird auf der Homepage des Vereins (www.ttc-gw-bilfingen.de) eingerichtet.
- Doppelspiele sind vorerst nicht erlaubt, nur Einzel
- Selbstverständlich sind die allgemeinen Regelungen, z.B. der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Es gilt der Grundsatz: „Kommen – Abstand wahren – Spielen – Gehen!“

Über alle Regelungen und die aktuelle Entwicklung werden wir zeitnah auf der Homepage informieren.

Wir möchten hiermit alle Mitglieder bitten, sich an die Vorgaben zu halten. Zu Eurer eigenen Sicherheit und auch zur Sicherheit aller anderen. Bleibt bitte weiterhin alle gesund !!!

Die folgenden Regelungen wurden vom Tennisverband – aus welchen Gründen auch immer – nicht diskutiert, sollten aber trotzdem eingehalten werden:

- Das Erlaufen eines gut gespielten Volleystopps direkt hinter das Netz ist grundsätzlich nicht erlaubt, weil so womöglich der Mindestabstand unterschritten wird. Eine Ausnahme gilt, wenn der entsprechende Spieler beim Erlaufen des Balles rechtzeitig den Mund-Nasen-Schutz anlegt.
- Diskussionen über Ballabdrücke auf der Seite des Gegners sind nur mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt.
- Es ist grundsätzlich verboten dem Gegner nach einer vermeintlichen Fehlentscheidung den Schläger auf den Kopf zu schlagen. Ausnahmen gelten, wenn der Schläger mindestens 1,5 Meter lang ist oder wenn der Ball mehr als 1,5 Meter im Feld war.

BT

Turn- und Sportverein

Bilfingen 1910 e.V. (www.tus-bilfingen.de)



Liebe Mitglieder,

das Kabinett des Landes Baden-Württemberg hat am 9. Mai weitere Lockerungen der Corona-Verordnung beschlossen. Seit dem 11. Mai gelten Änderungen mit Auswirkung auf den Breitensport, die auch den TuS Bilfingen betreffen. Der DFB und die Sportverbände haben auf Grundlage der Leitplanken des DOSB Hilfestellungen für die Vereine zur Verfügung gestellt, die als Orientierung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs dienen sollen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und der komplexen Fragestellungen sehen sich aber weder DFB noch die Sportverbände in der Lage, eine Haftung bzw. eine Gewähr für die herausgegebenen Leitfäden zu übernehmen. Wir prüfen derzeit wie und wann unsere Sportangebote unter den gegebenen Bedingungen wieder stattfinden können. Wir möchten alle Sporttreibenden und Mitglieder an dieser Stelle noch um etwas Geduld bitten!

Erfreulich ist, dass unsere Vereinsgaststätte ab dem 20.05.2020 (15 Uhr) wieder geöffnet hat. Es gilt selbstverständlich die vom Land Baden-Württemberg definierte Corona-Verordnung für Gaststätten (CoronaVO). Insbesondere ist aufgrund der Verordnung eine **Reservierung zwingend erforderlich.**

Am Wochenende (16.05/17.05.) werden Helena & Team nochmals Speisen zur Abholung und Lieferung anbieten. Abholzeiten sind wie gehabt von 12 – 21 Uhr.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die unsere Pächterin Helena Terzidou in dieser schwierigen Phase durch Bestellungen unterstützt haben!

Für die Verwaltung Eric Reiling

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Was sonst noch interessiert

IG Effektive Mikroorganismen

Sigrid Bellitto • Friedenstr. 44 • Tel. 07232-409361 • www.bellitto.de • sigrid-bellitto@online.de

„Gesundheit und Natur mit allen Sinnen“

24.05.2020 ist abgesagt

Nach langem Bangen und Hoffen in dieser wirklich außergewöhnlichen Zeit sehe ich im Moment leider keine Möglichkeit unsere Messe planmäßig am 24.05.2020 durchzuführen. Die Hallen sind gesperrt und es dürfen keine größeren Veranstaltungen stattfinden. Sobald feststeht wann es wieder los gehen darf werde ich einen neuen Termin finden. Die Präsentation der Aussteller/innen bleibt weiterhin online geschaltet. www.bellitto.de

Pflanzentausch

Da unsere Messe nun leider nicht stattfinden kann, finde ich es schade, dass die Pflanzentauschbörse in diesem Rahmen auch nicht stattfindet. Deshalb habe ich mir gedacht, dass ich einen Tisch vor's Haus stelle wo jeder Pflanzen abstellen und mitnehmen darf. Natürlich sollte jeder darauf achten den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten damit wir nicht in Schwierigkeiten kommen. Die Pflänzchen können gerne dicht nebeneinander stehen.



Pflanzen-/Samen-Tauschbörse Wo? Bilfingen, Friedenstraße 44

Samstag, 23. und Sonntag 24. Mai 2020

Wer übrige Pflanzen und Samen hat bringt sie einfach mit und kann sie gegen andere Pflanzen/Samen eintauschen. Das Angebot und die Nachfrage ergibt sich aus der Vielzahl der Besucher. Für Pflanzen aller Art, Gemüse, Kräuter, Blumen, und vieles mehr. Wer keine Pflanzen zum Tausch hat kann gerne etwas ins Spendenkässchen werfen.

Sigrid Bellitto

bwlv-Zentrum im Lore Perls Haus

Luisenstr. 54 - 56 • 75172 Pforzheim • Tel. 07231-1394080
Fax 13940899 • Mail: fs-pforzheim@bwlv.de



Öffnung der bwlv Beratungsstelle für den Publikumsverkehr

Die Fachstelle Sucht des bwlv-Zentrums öffnet seine Türen wieder für den Publikumsverkehr, selbstverständlich unter Wahrung aller nötigen Sicherheitsvorschriften.

Das bedeutet, dass unsere Sprechstunden am Montag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie am Donnerstag zwischen 16.30 und 18.00 Uhr auch wieder ohne vorherige telefonische Voranmeldung aufgesucht werden können. Allerdings bitten wir alle Patienten und Ratsuchenden, sich zwingend an die Abstandsregelungen zu halten, einen Mund-Nasenschutz zu tragen und nach Möglichkeit einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Auch das Gruppenangebot im bwlv-Zentrum wird ab dieser Woche wieder langsam hochgefahren.

Zunächst öffnen alle therapeutisch geleiteten Gruppen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienestandards. Die Selbsthilfegruppen werden zu gegebener Zeit folgen, hierüber informieren wir gesondert.

Die Telefonsprechzeiten unserer Beratungsstelle bleiben vorläufig, wie auf unserer Homepage ersichtlich.

Hier können Sie sich auch zu der von uns angebotenen Video-Sprechstunde informieren.

Die Austräger des Mitteilungsblattes finden Sie besser, wenn Name und Hausnummer deutlich sichtbar sind!

Hund, Katze, Vogel



ZUGELAUFEN?

ENTFLOGEN?

ENTLAUFEN?

ZUGEFLOGEN?



WIR HELFEN IHNEN!

Mit einer kostenlosen Tierhilfeanzeige
im Mitteilungsblatt Kämpfelbach.

Rufen Sie uns an: 072 32-30 30 30
oder per Fax 30 30 39

Werbe mit Erfolg -
wirb mit den Gemeindenachrichten